

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben zu Münster am 1. Oktober 2024

Nr. 25

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Dritte Ordnung zur Änderung der <b>Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. November 2015 vom 12.09.2024	1759
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den <b>Masterstudiengang Landschaftsökologie</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Februar 2021 vom 12.09.2024	1761
Siebte Ordnung zur Änderung der <b>Ordnung der Medizinischen Fakultät</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05. August 2002 vom 24.09.2024	1766

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2024/25

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. November 2015  
vom 12.09.2024**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Fachbereich Geowissenschaften der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. November 2015 (AB Uni 28/2015, S. 2105 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 29. Januar 2018 (AB Uni 03/2018, S. 164 ff.) und die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19. November 2015 (AB Uni 24/2022, S. 1924 ff.) vom 04.07.2022, wird wie folgt geändert:

- 1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.**
- 2. § 7 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„(1) Das Dekanat besteht entsprechend der Verfassung der Universität Münster aus der Dekanin/dem Dekan sowie drei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/Ein Prodekan ist zuständig für Personal, Ressourcen und wissenschaftlichen Nachwuchs, eine/r für Internationales, Transfer und Nachhaltigkeit, die/der dritte für Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten (Studiendekanin/Studiendekan).“

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geowissenschaften der Universität Münster vom 10.07.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes

Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.09.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsökologie  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Februar 2021  
vom 12.09.2024**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23. Februar 2021 (AB Uni 18/2021, S. 1420 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Februar 2021 vom 13. Februar 2023 (AB Uni 13/2023, S. 1166 ff.), wird folgendermaßen geändert:

- 1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.**
- 2. Der § 9 Abs. 1 S. 1 erhält folgende neue Fassung:**

Das Masterstudium im Studiengang Landschaftsökologie umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

- M1 Landschaftsökologie in der Forschung (Pflichtmodul)
- M2 Wissenschaftliches Versuchsdesign und Methoden (Pflichtmodul)
- M3 Biosphere-Atmosphäre Interaction (Wahlpflichtmodul)
- M4 Stoffkreisläufe und Biogeochemie aquatischer Systeme und der Moore (Wahlpflichtmodul)
- M5 Tierökologie (Wahlpflichtmodul)
- M6 Ökosysteme und globaler Wandel (Wahlpflichtmodul)
- M7 Landschaftsnutzung und -management (Wahlpflichtmodul)
- M8 Fernerkundung und räumliche Modellierung (Wahlpflichtmodul)
- M9 Bodenökologie (Wahlpflichtmodul)
- M10 Ergänzungsmodul und Berufspraktikum (Wahlpflichtmodul)
- M11 Ergänzungsmodul (Wahlpflichtmodul)
- M12 Berufspraktikum (Wahlpflichtmodul)
- M13 Exkursionspool (Pflichtmodul)
- M14 Forschungsprojekt (Pflichtmodul)
- M15 Masterarbeit (Pflichtmodul).

- 3. In der Modulübersicht wird die Bezeichnung des Moduls M3 „Grenzschichtklimatologie“ durch die Bezeichnung „Biosphere-Atmosphäre Interaction“ ersetzt.**
- 4. Die Modulbeschreibung für das Modul M3 wird wie folgt geändert:**

Biosphere-Atmosphere Interaction

<b>Studiengang</b>	<b>M.Sc. Landschaftsökologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Biosphere-Atmosphere Interaction</b>
<b>Modulnummer</b>	M3

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1.-2./3.-4.
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, den Energie- und Stoffaustausch zwischen der Biosphäre und der Atmosphäre auf der Basis theoretischer Kenntnisse und experimenteller Expertise zu bearbeiten. Insbesondere kann die Interaktion mit angrenzenden Kompartimenten der Landschaftsökologie erforscht und bewertet werden.	
Lehrinhalte	
Der Inhalt des Moduls sind die Prozesse, die die Rückkopplung von terrestrischen Ökosystemen auf das Klima und umgekehrt steuern. Insbesondere die Wirkung von Treibern des globalen Wandels (Klimaextreme, Luftverschmutzung) auf die Austauschprozesse zwischen den terrestrischen Ökosystemen und der Atmosphäre wird mit theoretischen, experimentellen und modellhaften Ansätzen behandelt. Die Auswertung der Ergebnisse von Untersuchungen auf verschiedenen räumlichen und zeitlichen Skalen und im Kontext der aktuellen wissenschaftlichen Literatur wird geübt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden kennen die technischen Grundlagen und sind in der Lage, ökoklimatologische Experimente zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Sie haben umfassende Kompetenz in der Bewertung von Forschungsergebnissen und wissenschaftlicher Literatur zu Themen der Biosphäre-Atmosphäre-Interaktion im globalen Wandel. Sie haben Erfahrung in der wissenschaftlichen Diskussion und der Arbeit in Kleingruppen.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Environmental Meteorology	P	30/2	90
2	S		Climate Change	P	30/2	60
3	P		Advanced Methods in Environmental Observation	P	60/4	90
4	S		Ecological Modeling	P	30/2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						

keine

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung	30 Min.		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Mündliche und schriftliche Präsentationen		je 15 Min. bzw. nach Vorgabe des Dozenten/der Dozentin	2	
2	Arbeitsberichte		je 15 Min. bzw. nach Vorgabe des Dozenten/der Dozentin	3	
3	Mündliche und schriftliche Präsentationen		je 15 Min. bzw. nach Vorgabe des Dozenten/der Dozentin	4	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	2 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	Nr. 1	3 LP
	Nr. 2	3 LP
	Nr. 3	3 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	Nr. 1	1 LP
Summe LP		15 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
-------------------	--

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	keine

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Junior Prof. Dr. Mana Gharun	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modulsprache(n)	Englisch	
Modultitel englisch	Biosphere-Atmosphere Interaction	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Environmental Meteorology	
	LV Nr. 2: Climate Change	
	LV Nr. 3: Advanced Methods in Environmental Observation	
	LV Nr. 4: Ecological Modeling	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

## Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 in den Masterstudiengang Landschaftsökologie eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung gilt ebenso für alle Studierenden, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsökologie vom 23. Februar 2021 aufgenommen haben, soweit sie die mit dieser Ordnung geänderten Module noch nicht begonnen bzw. abgeschlossen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Universität Münster vom 10.07.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.09.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Siebte Ordnung zur Änderung der  
Ordnung der Medizinischen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05. August 2002  
vom 24.09.2024**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Medizinische Fakultät der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05. August 2002 (AB Uni 10/2002, S. 23 ff.), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsordnung vom 07. September 2015 (AB Uni 24/2015, S. 1929 ff.), wird wie folgt geändert:

**Nach § 3 wird folgender neuer Paragraph, § 3a, eingefügt:**

**„§ 3a Beauftragte oder Beauftragter für Fragen ärztlicher Ethik**

- (1) Das Dekanat bestellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Fragen ärztlicher Ethik. Zur Beauftragten oder zum Beauftragten für Fragen ärztlicher Ethik kann nur eine Ärztin/ein Arzt bestellt werden, die/der im Landesteil Westfalen-Lippe klinisch tätig ist und über umfangreiche Erfahrungen in der Beantragung qualifizierter Forschungsprojekte und entsprechender Ethikvoten und deren Durchführung verfügt, deren oder dessen Erfahrung sie oder ihn in Fragen ärztlicher Ethik besonderes qualifiziert.
- (2) Zu den Aufgaben der oder des Beauftragten für Fragen ärztlicher Ethik zählt die Beratung der nichtärztlichen Fakultätsmitglieder zu Fragen ärztlicher Ethik in konkreten Forschungsvorhaben. Zu diesem Zweck kann sie oder er sich selbst durch Stellen außerhalb der Fakultät beraten lassen und von diesen Stellungnahmen einholen. Die/der Beauftragte ist an diesen Forschungsvorhaben zu beteiligen. Für ärztliche Fakultätsmitglieder bleibt die Zuständigkeit der bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe errichteten Ethik-Kommission unberührt.
- (3) Ferner zählt zu den Aufgaben die Beratung des Dekanats in Fragen ärztlicher Ethik von grundsätzlicher bzw. von gesellschaftlicher Bedeutung. Sie oder er hält sich laufend über die aktuellen Entwicklungen und den aktuellen Diskussionsstand in Fragen mit Bezug zum Aufgabengebiet unterrichtet und kann hierzu fakultätsöffentliche Informationsveranstaltungen durchführen.

- (4) Sie oder er ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben unabhängig. Die Arbeit wird durch die Dekanatsverwaltung unterstützt. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die (mehrmalige) Wieder-Bestellung ist zulässig.“

## Artikel II

Die vorstehende Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Änderungsordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät der Universität Münster vom 09.07.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 24.09.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s